



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 13/2018

„Wohnbebauung Heidestraße“

Stadt Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum

04. September 2019

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsplanung und Naturschutz Tobias Rauth
unter Mitarbeit von cand. B. sc. Geoökologe Maike Reichhoff

Auftraggeber

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	4
3.	Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen von Baumaßnahmen .	6
4.	Fazit	9
5.	Verwendete Literatur	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Standortes (Quelle: Planzeichnung des B-Plans)	3
Abbildung 2:	Blick auf ruderale Grünlandfläche Richtung Osten.....	4
Abbildung 3:	Blick auf Stieleichen am östlichen Rand des Gebiets Richtung Osten	5
Abbildung 4:	Blick auf zentral stehende Kiefern Richtung Westen.....	5

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 13/2018 „Wohnbebauung Heidestraße“ Stadt Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Der B-Plan beinhaltet im Wesentlichen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die Fläche schließt westlich an die Wohnbebauung der Heidestraße an und grenzt südlich an das Waldgebiet der Oranienbaumer Heide.

Anhand einer Potenzialeinschätzung soll gutachterlich eingeschätzt werden, ob bei die B-Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zutreffen könnten. Es erfolgten keine umfangreichen Erfassungen der relevanten Artengruppen. Die Potenzialeinschätzung basiert auf einer zweimaligen Vor-Ort-Begehung am 16.07.2019 und am 23.08.2019.

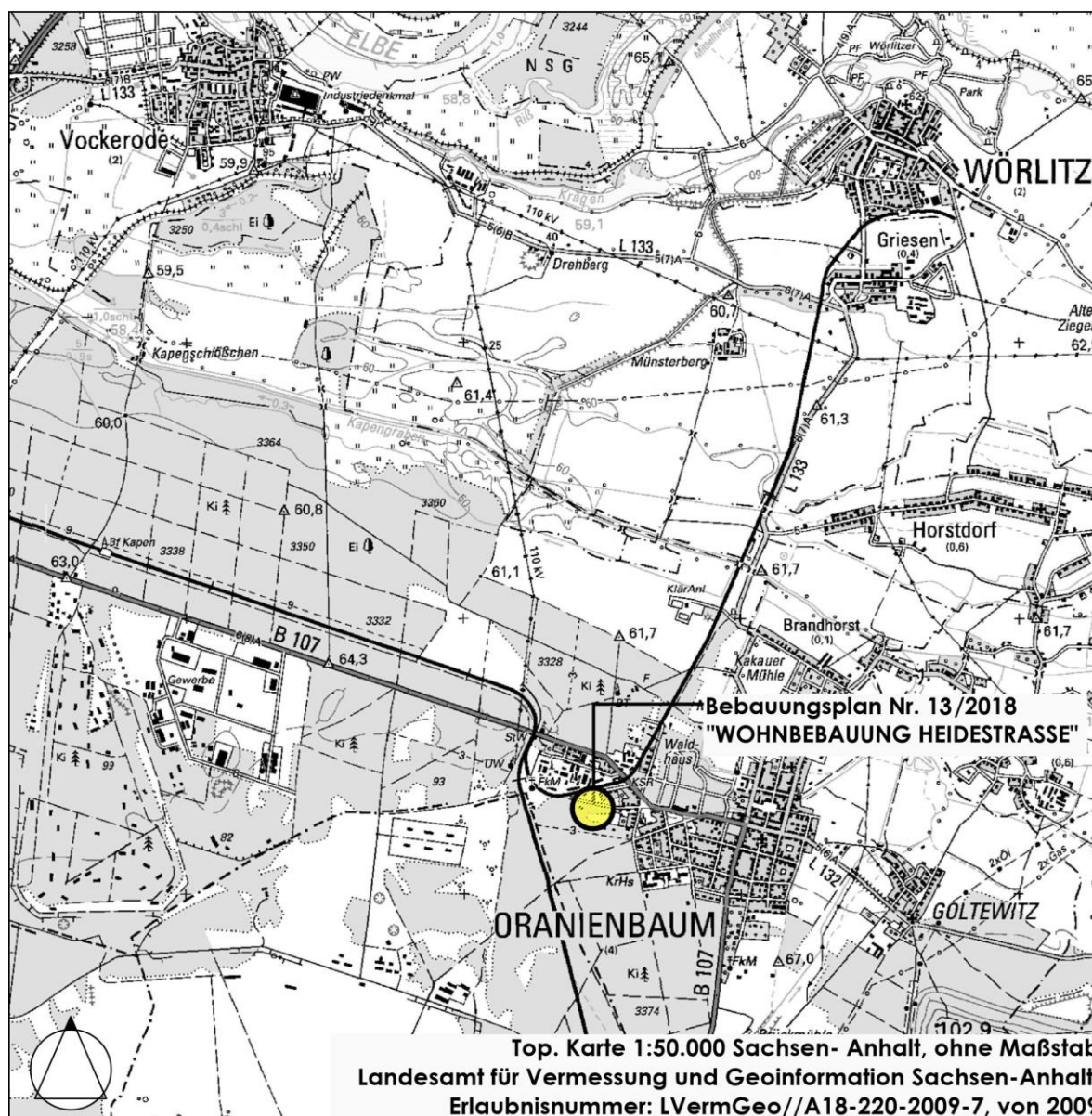


Abbildung 1: Lage des Standortes (Quelle: Planzeichnung des B-Plans)

2. Beschreibung des Planungsgebietes

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Planungsgebietes ist am 16.07.2019 eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt worden. Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von ruderalem, mageren Grünland bestimmt (Abb. 2). Die Ruderalflur setzt sich vermehrt aus Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Brombeere (*Rubus*), Wilde Möhre (*Daucus carota subsp. carota*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gewöhnliches Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*) und Wiesenrispengras (*Poa pratensis*) zusammen. Einzelne Bereiche mit Resten von Schutt und Erdauflagen, die von Gänsefuß (*Chenopodium*), Gewöhnlicher Berberitze (*Berberis vulgaris*) und Melden (*Atriplex*) gekennzeichnet sind, befinden sich verteilt über das Untersuchungsgebiet.



Abbildung 2: Blick auf ruderale Grünlandfläche Richtung Osten

Gehölzbestände befinden sich im Gebiet vermehrt im östlichen und zentralen Bereich. Sie sind aus Pflanzungen hervorgegangen. Gehölzbestände am östlichen Rand werden aus Stileichen (*Quercus robur*) gebildet (Abb. 3). Als weitere Gehölzarten sind im Gebiet Kiefern (*Pinus*) (Abb. 4), Winterlinden (*Tilia cordata*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Gewöhnliche Robinien (*Robinia pseudoacacia*) anzutreffen. Die umliegenden Waldbestände, außerhalb des Gebietes, werden hauptsächlich aus Kiefern (*Pinus*) aufgebaut.



Abbildung 3: Blick auf Stieleichen am östlichen Rand des Gebiets Richtung Osten



Abbildung 4: Blick auf zentral stehende Kiefern Richtung Westen

3. Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen

Im Vorhabensgebiet können verschiedene Tierarten vorkommen und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet besitzen. Im Folgenden wird dargestellt, ob die Planung Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 berühren oder berühren könnten.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatslemente nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Artengruppen **Amphibien** nicht von der Planung betroffen sein können. Es treten im Gebiet keine geeigneten Lebensräume und Standortbedingungen für deren Vorkommen auf.

Untersucht wurde das Gebiet hinsichtlich des Vorkommens von **Fledermäusen**. Hierbei wurden alle Bäume auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. An keinem der Bäume wurden Höhlen, Spalten oder sonstige Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Durch das Fehlen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine Verbotstatbestände der gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt. Auf der Fläche kommen ausschließlich Gehölze vor, welche keine Fledermausquartiere (Baumhöhlen, Stammrisse oder abstehende Rinde) enthalten.

Fledermausarten können das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Über den Offenlandflächen und entlang des Waldrandes ist dies regelmäßig zu beobachten. Fledermäuse nutzen gerade auch die Siedlungen zur Jagd, da das Nahrungsangebot entsprechend vielfältig ist. Es ist die Entwicklung von Einfamilienhäusern mit Garten vorgesehen, so dass Nahrungsflächen erhalten bleiben. Eine Beeinträchtigung nahrungssuchender Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu prognostizieren.

Zu den möglichen vorkommenden **Vogelarten** der Gebüschbrüter, zählen:

Amsel	Kohlmeise
Blaumeise	Mönchsgrasmücke
Buchfink	Rotkehlchen
Dorngrasmücke	Zilpzalp
Grünfink	

Auf den Offenlandflächen können folgende Arten brüten:

Goldammer

Baumpieper

Die Vogelarten aus der Gilde der Gebüschbrüter, wie u.a. Amsel, Blaumeise, Dorn- und Mönchsgrasmücke sind v.a. in der südlichen Spitze des Untersuchungsgebietes denkbar. Dieser Bereich wird von einer lockeren Gehölzstruktur mit mageren Grünlandflächen geprägt.

Die gehölznahen Offenlandflächen könnten Brutplätze von u.a. Goldammer und Baumpieper enthalten.

Als artenschutzrechtlich relevante Art ist die Turteltaube zu nennen. Diese Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da keine Bruthabitate im Gebiet vorkommen. Lichte Kiefernforste außerhalb des Untersuchungsgebietes bieten gute Brutmöglichkeiten dieser Art.

Die vorkommenden Bäume sind im B-Plan im Wesentlichen zur Erhaltung vorgesehen. Die daran gebundenen Arten erleiden keine Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im nördlichen Bereich ist dagegen die Rodung von Einzelgehölzen vorgesehen, da die Zuwegung (Neubau einer Straße) erfolgen soll. Hier kann es zu einer Beseitigung potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Höhlen wurden an den Bäumen nicht erfasst.

Tendenziell ist es möglich, dass durch eine Rodung von Gehölzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Vogelarten beseitigt werden können. Durch einen vergleichsweise geringen Anteil der zu rodenden Gehölzen ist eine Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten als gering einzustufen. Laut der Planung könnten davon nur einige wenige straßen- und wegbegleitende Gehölze betroffen sein. Die genannten potenziell vorkommenden Gebüschbrüter sind artenschutzrechtlich jedoch nicht relevant. Die Arten weisen keine Nistplatztreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Zudem sind in der Umgebung zahlreiche weitere Fortpflanzungsmöglichkeiten vorhanden.

Bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Mitte Juli) ist generell mit Beeinträchtigungen von Brutvögeln des Offenlandes zu rechnen. Somit kann eine Tötung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Demzufolge sollten Vergrämnungsmaßnahmen vor Brutbeginn erfolgen. Dies betrifft im Wesentlichen die Bebauungsfläche. Hier ist mit einer möglichen Brutaktivität von Goldammer und Baumpieper (Offenlandbrüter) zu rechnen. Durch das Aufstellen von Flatterbändern vor Brutbeginn wird eine Ansiedlung (Brut) von möglichen Brutvögeln, wie Goldammer und Baumpieper, verhindert werden. Wird der Oberboden außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) abgeschoben, ist eine Aufstellung von Flatterbändern nicht erforderlich.



Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG auszuschließen.

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet stellt nur einen suboptimalen Lebensraum für Vogelarten dar. In der Umgebung, so z.B. westlich und südlich davon, stehen ausreichend Flächen ähnlicher Habitateignung und –ausstattung zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Als Nahrungsfläche besitzt die überbaute Fläche für möglich vorkommende Vogelarten aufgrund der Größe nur eine untergeordnete Rolle. Zudem befinden sich im nahen Umfeld genügend andere Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der **Reptilien** bestehen im Untersuchungsgebiet keine optimalen Habitatbedingungen. Eine Verdichtung des Bodens durch anthropogene Ablagerungen, Isolation bedingt durch umliegende Bebauungen und Siedlungsnähe schränken eine Ansiedlung dieser Artengruppe ein. Es konnten während der Begehung keine Zauneidechsen oder andere Reptilienarten nachgewiesen werden.

Alle vorkommenden Bäume wurden auf das Vorkommen von **xylobionte Käfern**, insbesondere Eremit, Hirschkäfer und Eichenbock untersucht. An keinem der Bäume wurden Saftspuren, Mulmhöhlen, Auswurf oder sonstige Hinweise auch das Vorkommen vorgefunden. Es kommen auch keine Obstbäume oder Stubben vor, die vom Hirschkäfer genutzt werden könnten. Die Erhaltung der Eichen wird im B-Plan sicher gestellt, so dass perspektivisch Habitate für die Art vorhanden sein können. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt.

4. Fazit

Der B-Plan „Wohnbebauung Heidestraße“ in Oranienbaum verletzt bei Berücksichtigung von **Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.**

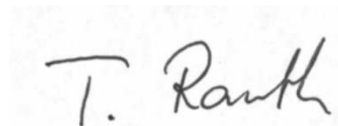
Als Vermeidungsmaßnahme ist vorzusehen:

- Rodung bzw. Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG,
- Aufstellen von Flatterbändern, wenn der Oberboden erst zwischen März und Juli abgeschoben werden soll,
- das Abtragen von Oberboden zwischen August und Februar ist ohne Vermeidungsmaßnahmen möglich.

5. Verwendete Literatur

- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt **4**: 640 S.
- KOLBE, H., SCHWARZE & U. PATZAK (2018): Kommentierte Artenliste der Vögel im östlichen Anhalt für den Zeitraum 2006 bis 2016. Apus 23, Sonderheft: 3-179.
- MEYER, F.; TH. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1). S. 4-23
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: 3-80.
- SCHUBER, R. (2001): Prodrromus der Pflanzengesellschaften Sachsen-Anhalts. In: Mitteilungen zur floristischen Kartierung in Sachsen-Anhalt – Sonderheft 2.

Dessau-Roßlau, den 04. September 2019



Wiss. Mitarbeiter LPR GmbH